

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 1 (1835)
Heft: 2

Rubrik: Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer für den Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns auch in ein Nebengebäude, wo 24 der kleinsten hier versorgten Kinder von 3 - 4 Jahren schon zu Bette gegangen waren. In lieblicher Harmonie sangen sie ihr Abendgebet, so sanft und ausdrucksvoll als ob sie ihr Glück und Unglück fühlten. Tiefgerührt verließen wir diese segenreiche Stätte.“

R e g l e m e n t

über

Die Prüfungen der Volksschullehrer für den
Kanton Zürich. *)

E r s t e r A b s c h n i t t.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

§. 1. Jedes Jahr und zwar im Monat April wird eine Konkursprüfung mit Volksschullehrern vor dem Erziehungsrathe in Zürich abgehalten. — Der Tag der Prüfung wird vier Wochen vor Abhaltung derselben durch öffentliche Blätter amtlich angekündigt.

§. 2. Einer solchen Prüfung haben sich zu unterziehen:

- a) diejenigen, die in den Schulstand als Kandidaten eintreten wollen;
- b) diejenigen, die eine höhere Fähigkeitsnote, als sie in einer früheren Prüfung erhalten haben, erlangen wollen.

§. 3. Die Theilnahme an dieser Prüfung ist sowohl Einheimischen, als auch Fremden gestattet. Motive zur Abweisung sind: Körperliche Gebrechen, vorhergegangene dreimalige Rückweisung wegen Unfähigkeit, gerichtliche Urtheile zur Ausschließung von bürgerlichen Aemtern und Rechten und ungünstige Zeugnisse über sittlichen Wandel.

§. 4. Jeder, der sich der Prüfung unterziehen will, hat sich vierzehn Tage vorher bei dem Präsidenten des Erziehungsrathes zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: Kurze Angaben

*) Dieses Reglement wurde vom Erziehungsrathe unterm 31 Januar 1836 erlassen und vom Regierungsrathe am 3. Hornung d. J. genehmigt.

Über die Lebensverhältnisse, Nachrichten über genossenen Unterricht, Taufschein und Sittenzugang von den betreffenden Behörden. Ueber die aus dem Seminar zur Prüfung abgehenden Söglinge stellt diese Anstalt die betreffenden Zeugnisse aus.

§. 5. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Lehrgegenstände, die im §. 4. des Schulgesetzes bezeichnet sind.

§. 6. Zur Abhaltung dieser Prüfung erwählt der Erziehungsrath in und außer seiner Mitte eine Kommission von acht bis zwölf Mitgliedern. Unter diesen sind von Amtswegen und als gesetzliche Examinatoren begriffen die Lehrer am Schullehrerseminar. Dem Seminardirektor liegt zugleich die Leitung und Anordnung der Prüfung ob (§. 9 des Gesetzes vom 30. Herbstmonat 1831). Jedes Kommissionsmitglied bezieht ein Taggeld von 3 Franken. Der Sekretär der zweiten Sektion des Erziehungsrathes ist Altuar der Prüfungskommission, für welche außerordentliche Funktion er ebenfalls das bezeichnete Taggeld bezieht.

§. 7. Der Zeitaufwand für eine solche Prüfung hängt von der Zahl der Examinanden ab. Bedenfalls soll für die schriftlichen Ausarbeitungen ein ganzer Tag ohne alle Störung anberaumt werden; auch darf die Rücksicht auf Zeitaufwand niemals ein Motiv zur Abtüzang oder Auslassung nöthiger Examinatorien abgeben.

§. 8. Jede Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. Die schriftliche stellt die Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes, die Lösung einer arithmetischen und geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen; die mündliche besteht sich auf alle gesetzlichen Schulfächer; die praktische fordert Vornahme von Probelektionen, bei welcher vorzugsweise die Anwendung der obligatorischen Lehrmittel in Betracht kommt.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen müssen unter genauer Aufsicht der Prüfungskommissarien geschehen; die mündlichen Examinatorien fordern immer die Anwesenheit von Kommissionszeugen neben dem Examinator. Die schriftliche und mündliche Prüfung muß jeder Examinand ersehen. Von den praktischen Uebungen kann die Prüfungskommission dispens-

ren, wenn Kommissionsmitglieder selbst oder amtliche Zeugnisse hierüber genügenden Aufschluß geben.

§. 10. Die Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfungen ist öffentlich, bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben jedoch soll außer dem Examinanden Niemand in das Arbeitszimmer zugelassen werden.

Zweiter Abschnitt.

§. 11. Unmittelbar vor einer Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission zur Feststellung der schriftlichen Aufgabe und zur Ausschcheidung in die nöthigen Sektionen.

§. 12. Ueber die schriftlichen Aufgaben werden die Mitglieder zu Anträgen aufgefordert; die Auswahl geschieht nöthigen Falls durch Abstimmung. Die Kommission theilt sich in der Regel in vier Sektionen, so daß jede Sektion aus einem Examinator und zwei andern Kommissarien besteht. Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten kann die Kommission einzelnen Mitgliedern übertragen, oder es können sich alle Mitglieder nach bestimmter Reihenfolge hierbei ablösen.

§. 13. Nach dieser Vorberathung begibt sich die Kommission in das Versammlungszimmer der Examinanden, und ein Mitglied bezeichnet diesen Gang der Prüfung. Hierauf werden die Examinanden allererst mit Lösung der schriftlichen Arbeiten beauftragt. Für den schriftlichen Aufsatz sind vier Stunden Vormittags einberaumt, für die andern Aufgaben die Nachmittagsstunden. Nach Verfluß dieser Zeit soll das beaufsichtigende Mitglied die Arbeiten einziehen, auch wenn dieselben nicht vollendet wären. Jede Ausarbeitung bezeichnet der Examinand mit seinem Namen und der Nummer, unter der er in die Examinandenliste gestellt ist.

§. 14. Bei der mündlichen Prüfung wird vorgenommen:
 a) Bibeltunde; b) mündlicher Vortrag, Lesen, Grammatik;
 c) Kopf- und Zifferrechnen; d) Elemente der Formen- und Größenlehre, bis zur Ausmessung von Flächen; e) Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde; f) Gesangbildung, Lehre und Vortrag; g) Proben über Schönschreiben und Zeichnen auf der Wandtafel.

§. 15. Die vier Sektionen prüfen gleichzeitig in verschiedenen Sämmern nach den ihnen zugetheilten Fächern. Jeder Examinand wird einzeln abgehört; doch können gleichzeitig zwei bis drei Examinanden in eine Sektion vorgerufen werden.

§. 16. Zu den Probelektionen werden Schulkinder zugezogen, und der Examinand hat mit diesen eine praktische Lehrübung über ein in den Zürcherischen Schulen obligatorisches Lehrfach vorzunehmen.

§. 17. Es steht jedem Mitglied frei, neben dem bestellten Examinator, auch noch prüfende Fragen an die Examinanden zu stellen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Notirung der Resultate in einzelnen Fächern durch die Kommissarien, Abfassung der Generaltabelle, Bericht und Antrag an den Erziehungsrath.

§. 18. Jeder Prüfungskommissär erhält von der Kanzlei des Erziehungsrathes eine Tabelle, welche in ihren Rubriken Namen, Alter und Stand des Examinanden, sowie jedes einzelne Prüfungsfach ausscheidet.

§. 19. Die Noten über die einzelnen Fächer werden durch die Kommissarien in den Rubriken der Tabelle mit Ziffern bezeichnet, und zwar gut mit 3, mittelmäßig mit 2, schwach mit 1, völlig mangelhaft mit 0. — Ausgezeichnete Leistungen können mit 4 notirt werden, sowie man zur genaueren Angabe der Modifikationen noch Bruchzahlen zu den obigen Zeichen setzen mag.

§. 20. Die Notirung geschieht bei jedem Examinanden unmittelbar nach Abhörnung eines jeden Faches. Nach Beendigung der einzelnen Prüfung verständigen sich die Sektionsmitglieder über die Antragsnoten.

§. 21. Die Sektion, welche mündlich in den Sprachfächern prüft, hat die schriftlichen Aufsätze zu durchlesen und die Antragsnoten zu stellen. Das gleiche Geschäft liegt der Sektion, welche über die mathematischen Fächer prüft, rücksichtlich der diesfälligen schriftlichen Arbeiten ob. Mit Untersuchung der Schönschriften und Zeichnungen beauftragt die Kommission zwei ihrer Mitglieder insbesondere.

§. 22. Unmittelbar nach beendigter Prüfung tritt die ganze Kommission zusammen, und bestimmt nun die Noten über die einzelnen Fächer bei jedem Examinanden. Diese Noten sind in eine Tabelle zu schreiben, und bilden die Grundlage zu den Anträgen an den Erziehungsrath.

§. 23. Diese Anträge beziehen sich auf die Fähigkeitszeugnisse, welche den Examinanden ausgestellt werden mögen, und

zwar, ob je ein Examinand das Zeugniß I. Klasse (sehr tüchtig), II. Klasse (fähig), III. Klasse (bedingungsartig) IV. Klasse (fähig zu professioneller Ausbildung) erhalten soll.

§. 24. Wenn bei Zusammenzählung aller Noten eines Examinanden eine dreimal höhere Zahl herauskommt, als die Anzahl der Rubriken ist, so soll der Antrag auf das Zeugniß I. Klasse gehen. Steht die Zahl der Nummern zwei und ein halb Mal höher, als die Rubrikenanzahl, so soll die II. Klasse in Antrag kommen. Ist die Nummernzahl nur zwei Mal höher, so geht es nach dem Ermessen der Prüfungskommission der Antrag auf die III. oder IV. Klasse. Tiefere Gesamtnummern haben die Abweisung zur Folge. Bei abweichenden Ansichten der Mitglieder einer Sektion kann die Bestimmung einer Note zur Abstimmung gebracht werden, woran der Präsident ebenfalls Theil nimmt. Diese Anträge werden der Haupttabelle beigelegt. Von der bezeichneten Regel kann nur dann ein abweichender Antrag geschehen, wenn ein Examinand gerade in den Hauptfächern besondere Geschicklichkeit oder auffallende Mangelhaftigkeit an den Tag gelegt hat. Außer den Sprachfächern und mathematischen Gegenständen kann ein Examinand ein einzelnes Fach ablernen, ohne daß er dadurch von der Fähigkeitserklärung ausgeschlossen würde. Das betreffende Fach kommt bei Vergleichung der Gesamtzahl der Nummern mit der Zahl der Rubriken in der letzten in Abzug. Im Fähigkeitszeugniß soll das mangelnde Fach angemerkelt werden.

§. 25. Die in der Schlussprüfung ausgefertigte Haupttabelle wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschrieben, und nebst den übrigen Prüfungsakten, schriftlichen Arbeiten und Zeugnissen der Examinanden unverzüglich an den Präsidenten des Erziehungsrates übersandt.

§. 26. Der Seminardirektor hat sodann dieser Behörde Bericht über den Verlauf der Prüfung zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Außerordentliche Prüfungen.

§. 27. Wenn sich der Erziehungs Rath veranlaßt findet, eine außerordentliche Konkursprüfung zu veranstalten, so soll dieselbe ebenfalls nach der in den vorhergehenden Abschnitten bezeichneten Weise vorgenommen werden.

§. 28. Zu nothwendig erachteten Prüfungen einzelner Aspiranten ist die Lehrerschaft des Seminars als außerordentliche Prüfungskommission aufgestellt. Zu solchen Prüfungen werden durch den Präsidenten des Erziehungs Rathes zwei Mitglieder abgeordnet. Die Anträge geschehen in der durch voriges Reglement bezeichneten Form.